

# **<sup>1</sup>Wochenmarktordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung vom 25.11.2004 die nachstehende Wochenmarktordnung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

Die Wochenmärkte finden auf den vom Magistrat – Fachbereich Öffentliche Ordnung – gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.10.2002 (GVBl. I, S. 3970) bestimmten Flächen an den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

## **§ 3 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs**

(1) Aufgrund der §§ 67 Absatz 1 und 68 a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Schnitt- und Topfblumen, Gestecke;
4. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
5. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Vertriebsverbote nach anderen Vorschriften (z. B. § 13 der Hackfleischverordnung) bleiben unberührt.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (3) Sofern der Magistrat – Fachbereich Öffentliche Ordnung – aufgrund einer nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung und mit Festsetzungs-

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 22.01.2005 in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau

verfügung gemäß § 69 der Gewerbeordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

#### <sup>2</sup>§ 4

#### **Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum durch den Magistrat – Fachbereich Öffentliche Ordnung – erteilt.

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis wird für längstens 1 Jahr erteilt.

- (2) Das Antragsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

- (3) Die Bewerbung für einen frei werdenden Standplatz muss mindestens 6 Wochen vor der Vergabe erfolgen. Die Entscheidung über die Vergabe findet spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist nach Satz 1 statt. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.bad-homburg.de](http://www.bad-homburg.de) jeweils 1 Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.

- (4) Als Auswahlverfahren werden nachfolgende Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit, verwendet:

- a) Attraktivität, insbesondere Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warensortimentes
- b) nach zeitlichem Eingang der Bewerbung bei der Marktveranstalterin
- c) durch Losentscheid

- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Der Marktmeister kann zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.

- (7) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

#### **§ 5**

#### **Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2009; veröffentlicht am 29.12.2009 in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau

- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
  - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - der Standplatzinhaber die nach der „Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
  - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Insbesondere sind Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des Bodens untersagt.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Firmennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Firmen und Standinhaber, die eine Firma führen, haben unter Beachtung von § 15 a Gewerbeordnung Namen, Firmenbezeichnung und Anschrift anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Karten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie die Vorschriften des Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchenschutz- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig,
  - Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen, öffentlich zu versteigern oder im Umhergehen zu verkaufen,
  - Informations- und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf den Markt mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
  - Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats – Fachbereich Öffentliche Ordnung – sowie den Bediensteten anderer, zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9**

### **Sauberhalten des Wochenmarktes, Abfallbeseitigung**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen jeweils bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten,
  - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

- Verpackungsmaterial und Marktabfälle innerhalb ihrer Standplätze so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann,
  - Leergut und Marktabfälle nach Schluss der Marktzeit vom Marktgelände selbst zu entfernen.
- (2) Beim Verlassen des Standplatzes ist dieser so zu hinterlassen, wie er in Empfang genommen wurde. Verschmutzungen des Bodens sind zu vermeiden oder zu entfernen.
- (3) Es ist untersagt, sonstige, nicht anlässlich des Marktgeschäftes entstandene Abfälle auf dem Marktgelände zu hinterlassen.

### **§ 10**

#### **Verbot des Zutritts zum Wochenmarkt**

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 11**

#### **Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Standinhaber sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

### **§ 12**

#### **Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 andere als die hier angegebenen Waren feilbietet,
  2. entgegen § 4 Absatz 1 ohne die notwendige Erlaubnis am Marktverkehr teilnimmt,

3. entgegen § 4 Absatz 5 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,<sup>3</sup>
  4. entgegen § 6 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt
  5. entgegen § 6 Absatz 2 den Platz insbesondere durch Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des Bodens beschädigt,
  6. entgegen § 7 Absatz 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen oder sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
  7. entgegen § 7 Absatz 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die höher als 3 m sind oder Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,50 m stapelt,
  8. entgegen § 7 Absatz 3 Verkaufseinrichtungen verwendet, deren Vordächer die zugewiesene Grundfläche nach einer anderen als der Verkaufsseite oder auf dieser um mehr als 1,50 m überragt oder die eine geringere lichte Höhe als 2,10 m gemessen ab Platzoberfläche haben,
  9. entgegen § 7 Absatz 4 Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht standfest sind oder diese so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird oder die Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Verwaltung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
  10. entgegen § 7 Absatz 5 die Anbringung des Firmennamens in entsprechender Form unterlässt,
  11. entgegen § 7 Absatz 6 andere als die in § 7 Absatz 5 angegebenen Schilder, Anschriften oder Karten oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder über den üblichen Rahmen hinaus oder ohne Verbindung zu dem jeweiligen Geschäftsbetrieb anbringt,
  12. entgegen § 7 Absatz 7 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
  13. entgegen § 8 Absatz 1 Anordnungen der Verwaltung missachtet,
  14. entgegen § 8 Absatz 2 durch sein Verhalten oder den Zustand seiner Sache Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  15. entgegen § 8 Absatz 3 den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats oder anderer, zuständiger Polizei- oder Verwaltungsbehörden den Zutritt zu dem Standplatz oder der Verkaufseinrichtung verweigert oder sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,
  16. entgegen § 9 Absatz 1 das Marktgelände verunreinigt oder den Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt,
  17. entgegen § 9 Absatz 2 den Standplatz beim Verlassen nicht so hinterlässt wie er in Empfang genommen wurde oder Verschmutzungen des Bodens nicht vermeidet oder nicht entfernt,
  18. entgegen § 9 Absatz 3 sonstige, nicht anlässlich des Marktgeschäftes entstandene Abfälle auf dem Marktgelände hinterlässt,
  19. entgegen § 10 trotz einer Untersagung des Zutritts zum Wochenmarkt durch die Verwaltung diesen betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro bis zu 1.000,-- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat – Fachbereich Öffentliche Ordnung.

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2009; veröffentlicht am 29.12.2009 in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 04. Juni 1980 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25.11.2004

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dr. Ursula Jungherr, Oberbürgermeisterin**